

ANLAGE NR. 2.175
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "STROMELBE IM
STADTZENTRUM VON MAGDEBURG" (EU-CODE: DE 3835-301, LANDESCODE:
FFH0174)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in der kreisfreien Stadt Magdeburg in der Gemarkung Magdeburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 65 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den als Wasserstraße ausgebauten und genutzten Elbarm im Stadtgebiet von Magdeburg, dessen nördliche Grenze entlang der Verlängerung der Werner-Heisenberg-Straße auf Höhe der Magdeburger Industriearmatur-Manufaktur GmbH verläuft, während im Osten und Westen das Flussufer die Grenze bildet und im Süden mit der Fährlinie der Fähre Rotehornpark-Mückenwirt abschließt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) und ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat Mittelelbe (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0174,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 151.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
 1. die Erhaltung des für Biotopverbund und Kohärenzsicherung bedeutsamen Flussabschnittes der Elbe innerhalb des urban geprägten Siedlungsraumes von Magdeburg mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere dem frei fließenden Fluss und seinen unmittelbaren Uferbereichen,
 2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Lachs (*Salmo salar*), Rapfen (*Aspius aspius*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

Im Gebiet gelten über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 dieser Verordnung hinaus keine weiteren Schutzbestimmungen.

§ 4

Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF